

G e s e t z

vom 21. Dez. 1970

mit dem das Zweite NÖ. Grundsteuerbefreiungsgesetz neuerlich geändert wird:

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Einzig er Artikel

Das Zweite NÖ. Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBI.Nr. 105/1955, in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr.194/1968, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs.1 lit.a hat zu lauten:

"a) die Bauführung des im Bewilligungsbescheid bewilligten Bauvorhabens nach dem 31.Dezember 1947, bei gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen nach dem 31.Dezember 1945 vollendet wurde;"

2. § 1 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, die nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl.Nr.153, oder des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl.Nr.280/1967, gefördert wurden, wird, wenn die Bauführung des im Bewilligungsbescheid bewilligten Bauvorhabens nach dem 31.Dezember 1954 vollendet wurde, auch dann eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gewährt, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Abs.1 nicht gegeben sind."

3. Dem § 1 Abs.4 ist ein neuer Abs.5 anzufügen, dieser hat zu lauten:

"(5) Die Bauführung gilt mit der Erstattung der Anzeige gemäß § 110 Abs.1 spätestens aber mit Erteilung der Benützungsbewilligung gemäß § 111 Abs.1 NÖ.Bauordnung, LGBI.Nr.166/1969, als vollendet."

4. § 3 Abs.1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Sie wird mit Beginn des auf die Vollendung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam."

5. § 4 Abs.2 lit.e hat zu lauten:

"e) der Nachweis über die Erstattung der Anzeige gemäß § 110 Abs.1 oder die Benützungsbewilligung gemäß § 111 Abs.1 NÖ.Bauordnung;"